RICHTLINIE
Heizkostenunterstützung der Stadtgemeinde Stockerau

a) Allgemeines

Anträge auf Gewährung einer Heizkostenunterstützung für die Heizperiode 2026/2027 können von Oktober 2026 bis einschließlich 31. März 2027 unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim Bürgerservice der Stadtgemeinde Stockerau gestellt werden.

b) Personenkreis

Unterstützungswürdig sind Personen, die in Stockerau ihren Hauptwohnsitz haben und deren Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.
Von der Unterstützung ausgenommen sind Personen, die

- keinen eigenen Haushalt führen. Ein eigener Haushalt bei Ein- oder Zweifamilienhäusern umfasst im Sinne dieser Richtlinien mindestens 1 Zimmer, Küche, WC und Bad.
- in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.

c) Ablauf der Heizkostenunterstützung

Die Anträge sind für jede Heizperiode neu zu stellen. Dazu sind

- ein Antragsformular auszufüllen,
- aktuelle Einkommensbestätigungen aller Haushaltsangehörigen sowie
- ein Versicherungsdatenauszug aller Haushaltsangehörigen mit Hauptwohnsitz ab dem vollendeten 15. Lebensjahr,
- und auf Verlangen weitere Unterlagen zur Berechnung vorzulegen.

Bruttogrenze für die monatlichen Einkünfte ist der jeweils gültige Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG zuzüglich eines 10%igen Toleranzbetrages.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammen zu rechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Zum Einkommen zählen neben Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Pensionen, Alimente, Kinderbetreuungsgeld (Wochengeld), Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe, Sozialhilfe, AMFG-Beihilfe, Krankengeld, Stipendien inländischer Universitäten, Lehrlingsentschädigungen, Präsenzentgelt und Zivildienstentgelt.

Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfen, Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung, Pflegegelder, Blindenbeihilfen und Behindertenbeihilfen, sowie allfällige Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Die Heizkostenunterstützung der Stadtgemeinde Stockerau für den vorbeschriebenen Personenkreis beträgt für die Heizperiode 2026/2027 € 220,-. Die Unterstützung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich.

Nach Berechnung durch die zuständige Abteilung der Stadtgemeinde Stockerau wird der Antragstellerin/dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mitgeteilt, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass KEIN Rechtsanspruch auf eine Heizkostenunterstützung besteht.

Zu Unrecht empfangene Heizkostenunterstützungen sind zurückzuzahlen.

Andrea Völkl

Bürgermeisterin
Mag. (FH) Andrea Völkl

Stadtgemeinde Stockerau 2 Bez. Korneuburg. N.Ö.

01.07.2026